



**Entschließung
zum
Rheinland-pfälzischen
Rechtspflegertag 2015**

Neue Stellenobergrenzenverordnung

Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag fordert die Landesregierung auf, die Stellenobergrenzenverordnung für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 Nr. 1 LBesG neu zu regeln.

Hierbei sind die gestiegenen Anforderungen und die Einheitlichkeit des Rechtspflegeramtes besonders zu beachten.

Gründe:

Die Stellenobergrenzen für die Besoldungsstellen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wurden im Rahmen der Dienstrechtsreform, insbesondere nach der Verabschiedung des LBesG Rheinland-Pfalz, entgegen aller Zusagen nicht an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Selbst heute noch ist die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG (Funktionsgruppenverordnung) in der Fassung vom 30.06.2002 weiter anwendbar (vgl. § 69 Abs. 10 LBesG RP), obwohl diese nach dem Auslaufen der Übergangsregelung zur Dienstrechtsreform am 01.07.2007 außer Kraft getreten ist.

In § 2 Nr. 2 der Funktionsgruppenverordnung sind abweichende Stellenobergrenzen für die Justizverwaltungen geregelt. Hiervon erfasst

sind aber nur Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen tätig sind. Diese Einschränkung ist aufgrund vielfacher weiterer Aufgabenzuweisungen seit Jahren überholt und entspricht im Übrigen auch nicht der Einheitlichkeit des Rechtspflegeramtes.

Im Bereich der Strafvollstreckung wurde die Begrenzungsverordnung mit Wirkung zum 01.09.2004 aufgehoben. Damit wurden dem Rechtspfleger bedeutsame Entscheidungsbefugnisse, wie zum Beispiel der vorübergehende Aufschub der Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten übertragen. Im Bereich des Betreuungsrechts ist seit dem 01.01.2009 der Rechtspfleger für die Entlassung und Neubestellung des Betreuers zuständig. Im Bereich des Zivilrechts wurde dem Rechtspfleger mit dem In-Kraft-Treten des FamFG das Aufgebotsverfahren vollständig übertragen, die letzten Richtervorbehalte gibt es seit dem 01.09.2009 nicht mehr. In der Justizverwaltung übernehmen Rechtspfleger seit vielen Jahren und in zunehmendem Maße höherwertige Aufgaben in der Personalverwaltung, der Personalführung und im Projektmanagement. Ohne die herausgehobenen Tätigkeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wären die Einführung und der Betrieb der unterschiedlichen EDV-Fachverfahren nicht möglich gewesen.

Auch in den von der Funktionsgruppenverordnung bereits erfassten Aufgabenbereichen wurden dem Rechtspfleger weitere ehemals richterliche Aufgaben übertragen. Im Nachlassrecht erteilt der Rechtspfleger seit dem 01.09.2009 die Erbscheine aufgrund testamentarischer Erbfolge. Gleichzeitig wurden die Amtshilfeverfahren vollständig und das Handelsregister Teil B nahezu vollständig auf den Rechtspfleger übertragen.

Die Funktionsgruppenverordnung ist im Bereich der Justiz so anzupassen, dass alle Planstellen für Rechtspfleger von dem darin genannten Prozentsatz profitieren. Im Weiteren sind die Prozentsätze deutlich

zu erhöhen, so dass eine Überschreitung im Sinne des § 1 der Funktionsgruppenverordnung für die Rechtspfleger mit einem Anteil von höchstens

- 10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 (bzw. A13 mit Zulage),
- 30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
- und dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden können.